

Steuertipps für Eltern

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts entstehen für ein Kind von der Geburt allein bis zum 18. Geburtstag Kosten von 126.000 EUR. In der Regel schließt sich eine Berufsausbildung an, die die Eltern ebenfalls finanziell belastet – vor allem, wenn Kinder nicht in der Nähe des Elternhauses studieren. Den Löwenanteil dieser Kosten müssen die Eltern zwar selbst stemmen, der Staat unterstützt sie aber zum einen durch das Kindergeld, und zum anderen können sie eine ganze Reihe steuerlicher Förderungen nutzen. Wer seine steuerlichen Möglichkeiten nicht kennt, verschenkt womöglich einen Teil der ihm zustehenden Ansprüche.

Kindergeld oder Kinderfreibetrag

Viele Vergünstigungen im Steuerrecht hängen davon ab, ob Eltern Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben. Die Familienkasse zahlt das Kindergeld auf Antrag (!) ab der Geburt des Kindes aus. Kindergeld kann auch für Pflege- und Adoptivkinder beantragt werden. Zurzeit beträgt es monatlich für das erste und zweite Kind 204 EUR, für das dritte Kind 210 EUR und ab dem vierten Kind je 235 EUR.

Grundsätzlich wird das Kindergeld gezahlt, bis das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Danach können Eltern aber weiterhin Kindergeld erhalten, und zwar bis zum 25. Geburtstag des Kindes, wenn es sich in einer Ausbildung befindet (Schule, Berufsausbildung, Studium). Das gilt auch für Übergangszeiten (z. B. zwischen Schule und Studium). Bei behinderten Kindern kann dieser Anspruch mitunter sogar ein Leben lang bestehen.

Während der Erstausbildung bzw. des Erststudiums erhalten Eltern Kindergeld unabhängig davon, ob das Kind eigene Einkünfte erzielt. Sobald es eine solche „Erst“-Ausbildung abgeschlossen hat, gibt es

jedoch eine Hürde: Das Kind darf zwar erwerbstätig sein (egal ob angestellt oder selbstständig), es darf aber eine vertraglich vereinbarte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschreiten. Ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein 450-Euro-Job ist generell möglich. Das Kind darf auch eine geringfügige Beschäftigung neben einer anderen Erwerbstätigkeit ausüben, solange dadurch die magische 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Ebenso darf eine Beschäftigung vorübergehend, aber höchstens zwei Monate lang auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeitgrenze im Jahresdurchschnitt eingehalten wird.

Der Kinderfreibetrag setzt sich aus dem Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zusammen und beträgt zurzeit 5.172 EUR jährlich. Jedem Elternteil steht grundsätzlich der halbe Kinderfreibetrag zu. Ausnahmsweise erhält ein Elternteil den vollen Freibetrag – z. B., wenn der andere Elternteil verstorben ist oder die Eltern getrennt leben und der Unterhaltsverpflichtete mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Die Kinderfreibeträge führen allerdings nur bei etwa 5 % der Steuerzahler zu einem zusätzlichen Steuervorteil, bei allen anderen bleibt es bei der Förderung durch das schon unterjährig ausgezahlte Kindergeld. Das Finanzamt stellt übrigens bei der Einkommensteuerveranlagung von sich aus eine Vergleichsrechnung an und prüft, ob der persönliche Steuervorteil der Eltern aufgrund der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge höher ist als das bereits ausgezahlte Kindergeld („Günstigerprüfung“).

Kranken- und Pflegeversicherung

Unabhängig davon, wer Versicherungsnehmer ist, können Eltern die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die sie für ihre Kinder übernehmen, als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben.

Ausbildungsfreibetrag

Wenn sich ein volljähriges Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet und nicht mehr im Haushalt der Eltern lebt, können die Eltern einen Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung in Höhe von 924 EUR pro Jahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge haben. Der Freibetrag wird nur in voller Höhe gewährt, wenn die Ausbildung das ganze Jahr dauert, anderenfalls anteilig nach Monaten. Falls die Eltern geschieden sind oder dauernd getrennt leben, kann jeder Elternteil den Freibetrag zur Hälfte in Anspruch nehmen, oder beide können ihn in einem anderen Verhältnis aufteilen.

Alleinerziehende

Alleinstehende, die ein Kind erziehen, für das sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, können einen Entlastungsbetrag von nunmehr 1.908 EUR für das erste Kind und zusätzlich 240 EUR für jedes weitere Kind steuerlich geltend machen. Dazu muss das Kind zum Haushalt des alleinerziehenden Elternteils gehören. Hiervon geht das Finanzamt in der Regel aus, wenn das Kind bei dem Elternteil gemeldet ist. Voraussetzung ist, dass die oder der Alleinerziehende ausschließlich mit ihren bzw. seinen Kindern und keiner anderen volljährigen Person, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt, zusammenlebt. Der Entlastungsbetrag wird nur in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen das ganze Jahr über erfüllt sind, anderenfalls anteilig nach Monaten.

Kinderbetreuung

Eltern können zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung (höchstens 4.000 EUR je Kind und Jahr) als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Begünstigt sind die Kosten für die Unterbringung in Kindertagesstätten, -horten und -krippen, bei Tagesmüttern und in Ganztagspflegestellen, die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern, die Anstellung von Haushaltshilfen und die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben. Ausgaben der Eltern für (Nachhilfe-)Unterricht, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kindes bleiben allerdings außen vor. Voraussetzung ist, dass das Kind im Haushalt der Eltern lebt, Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge besteht und das Kind noch nicht älter als 14 Jahre ist. Behinderte Kinder können ggf. auch über das 14. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden.

Schulgeld

Ausgaben für den Schulbesuch der Kinder können Eltern mit bis zu 30 % der Kosten (maximal 5.000 EUR pro Jahr) als Sonderausgaben absetzen. Auch hier ist Voraussetzung, dass für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (z. B. im Internat) sowie für den üblichen Schulbedarf (z. B. Lehrbücher, Stifte oder Übungsmaterialien) werden allerdings nicht berücksichtigt. Begünstigt ist der Besuch von Schulen in freier oder kirchlicher Trägerschaft ebenso wie von Schulen im europäischen Ausland, sofern ihr Besuch zu einem allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt. Daher ist auch Schulgeld für berufsbildende Ergänzungsschulen im europäischen Ausland (z. B. private Wirtschaftsgymnasien, Berufsfachschulen, Handels- und Sprachschulen) abzugsfähig. Im nicht europäischen Ausland wird ausschließlich der Besuch deutscher Schulen begünstigt.

Unterhalt für Spätzügler

Wenn das Kind das 25. Lebensjahr schon vollendet hat, erlischt grundsätzlich der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge. Eltern können die Auf-

wendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung des Kindes dann aber als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Für 2020 sind maximal 9.408 EUR (2019: 9.168 EUR) zuzüglich der Kosten, die die Eltern für die Basisabsicherung des Kindes in der Kranken- und Pflegeversicherung tragen, abzugsfähig. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von mehr als 624 EUR mindern allerdings den absetzbaren Höchstbetrag.

Kinderzulage bei der Riester-Förderung

Wenn Eltern für ihre private Altersvorsorge *Riester*-Verträge abgeschlossen haben, erhalten sie jährlich 185 EUR für jedes Kind. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren wurden, sind es sogar 300 EUR Zulage pro Kind. Die Zulage wird auch gewährt, wenn für das Kind nur für einen Monat des Jahres Anspruch auf Kindergeld bestand.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de*

Sabine Jäger

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz*